



Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

1. Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Bereich des Grundstücks Flst.-Nr. 86 (Tf.) Gemarkung Ebertshausen in der Gemeinde Odelzhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Odelzhausen hat in seiner Sitzung am 04.12.2018 die von der Bürogemeinschaft für Ortsplanung und Stadtentwicklung (OPLA) aus Augsburg ausgearbeiteten 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Bereich des Grundstücks Flst.-Nr. 86 (Tf.) Gemarkung Ebertshausen in der Fassung vom 04.12.2018 als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der o.g. Ortsabrundungssatzung in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Bereich des Grundstücks Flst.-Nr. 86 (Tf.) Gemarkung Ebertshausen mit der Begründung bei der Gemeinde Odelzhausen (Bauamt, Schulstr. 14) während der Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Bekanntmachung und der Plan mit Satzung und Begründung sind außerdem auf folgender Webseite der Gemeinde einsehbar: <http://www.Odelzhausen.de/Rathaus/AmtlicheBekanntmachungen>.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Odelzhausen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Geschäftsstunden der Gemeinde Odelzhausen sind:

Montag	von 9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag bis Freitag	von 8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	von 16.00 – 18.30 Uhr

Odelzhausen, den 27.12.2018

Markus Trinkl
1. Bürgermeister



Ortsübliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel

Anschlag ist spätestens anzubringen am 28.12.2018

Anschlag ist frühestens abzunehmen am 29.01.2019